



WAS?

Die FIFA toleriert keinerlei Korruption oder Bestechung.

Als Bestechung gilt die Gewährung oder Annahme eines wertmässigen Nutzens in der Absicht, für die FIFA oder eine andere Organisation einen unrechtmässigen geschäftlichen Vorteil zu erlangen oder zu behalten. Als Korruption gilt der Missbrauch einer Machtposition zu privaten Zwecken.

Verboten ist somit das Annehmen, Anbieten, Versprechen, Bezahlen oder Genehmigen einer wertmässigen Zuwendung zur Erlangung oder Fortführung eines geschäftlichen Vorteils oder eines geschäftlichen Einflusses. Die Befugnisse, die wir Ihnen erteilen, dürfen somit zu keinerlei persönlichen oder geschäftlichen Zwecken missbraucht werden.

Die Zahlung von **Schutzgeld** ist denkbar, wenn Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitenden gefährdet sind. Ihre Sicherheit hat für die FIFA oberste Priorität. Falls Sie in Gefahr sind und Ihre Sicherheit nur durch eine Geldleistung wieder gewährleistet werden kann, ist eine solche Zahlung zulässig – sie muss jedoch der FIFA-Compliance-Stelle umgehend gemeldet werden, sobald Sie sich wieder in Sicherheit befinden.

Schmiergelder sind unerlaubte Zahlungen an Regierungsbeamte zwecks Beschleunigung oder Erleichterung staatlicher Massnahmen, für die ohnehin ein gesetzlicher Anspruch besteht. Solche Zahlungen sind strikte untersagt.



Werden Ihnen im Rahmen Ihrer Arbeit für die FIFA unerlaubte Zahlungen angeboten oder werden Sie zu einer solchen Zahlungen aufgefordert, müssen Sie Ihren Vorgesetzten oder direkt die FIFA-Compliance-Stelle informieren.



SCHWEIZERISCHE GESETZESVORSCHRIFTEN
FIFA Pocket Guide – Meldung über Missständen
FIFA Pocket Guide – Geschenke und Bewirtung

WARUM?

Als internationale Organisation, die Angestellte aus zahlreichen Ländern beschäftigt und mit Konföderationen und Mitgliedsverbänden zusammenarbeitet, müssen wir als Vorbilder für unsere Interessengruppen vorangehen.

Wir beweisen Fairness, halten uns an die Spielregeln und schaffen gemeinsam eine Kultur des gegenseitigen Respekts. In allen Ländern, in denen wir tätig sind, gelten für uns die jeweiligen nationalen Gesetze und Bestimmungen, u. a. das Schweizerische Strafgesetzbuch, das US-Gesetz gegen Korruption im Ausland (Foreign Corrupt Practices Act) und das britische Bestechungsgesetz (Bribery Act).

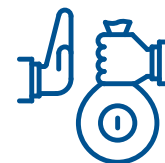
WER?

Teammitglieder – Der Austausch von Geschenken und Bewirtungen in einem geschäftlichen Rahmen ist zulässig. In bestimmten Kulturen sind Geschenke üblich, z. B. bei Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen oder im Urlaub. Geschenke und Bewirtung dürfen jedoch niemals dazu missbraucht werden, eine Entscheidung zu beeinflussen oder einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen, insbesondere im Umgang mit staatlichen Beamten.

Politische Zuwendungen – Die FIFA ist politisch neutral. Politische Zuwendungen können zu Korruption führen oder den Eindruck von Korruption erwecken. Deshalb stellen wir politischen Parteien oder Politikern weder Zeit noch Geld noch sonstige Vermögenswerte zur Verfügung. Wenn Sie in Ihrer Freizeit politisch aktiv sind, müssen Sie jederzeit klarmachen, dass Sie lediglich Ihre eigenen persönlichen Ansichten vertreten und nicht die Meinung der FIFA.

Geschäftspartner – Die Tätigkeiten unserer Geschäftspartner und externen Vermittler haben auch Auswirkungen auf die FIFA. Gesetzesverstöße von Geschäftspartnern oder externen Vermittlern können rechtliche Verfahren gegen die FIFA nach sich ziehen. Deshalb prüfen wir unsere Geschäftspartner sorgfältig. Die für eine Geschäftsbeziehung zuständigen FIFA-Mitarbeiter sorgen dafür, dass die Geschäftspartner unsere Regeln kennen und wissen, dass wir deren Einhaltung voraussetzen.

WIE?



Diese Weisungen gelten für sämtliche Mitarbeiter der FIFA sowie für alle Geschäftspartner und externen Vermittler, die im Namen der FIFA tätig sind. Verstöße gegen diese Weisungen können disziplinarische und andere Massnahmen, bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nach sich ziehen.

BESTECHUNGS- UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

SCHWEIZERISCHE GESETZVORSCHRIFTEN

EINLEITUNG

Die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Privatsektor ist in Art. 322octies und 322novies im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Ferner gilt Art. 4a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Die Gewährung und die Annahme von Vorteilen im Privatsektor werden von Amtes wegen verfolgt, mit Ausnahme von leichten Fällen. Die Strafverfolgungsbehörden können folglich unabhängig davon, ob Strafanzeige erstattet wird, ein Untersuchungsverfahren eröffnen. Ferner ist Bestechung im Privatsektor auch dann strafbar, wenn keine Marktverzerrung vorliegt. Die aktive und passive Bestechung von FIFA-Teammitgliedern bei Tätigkeiten für die FIFA kann daher zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen und finanzielle Folgen haben.

Darüber hinaus können die Gewährung und Annahme von Bestechungsgeldern zusätzlich als unlautere Handlung eingestuft werden, womit die Person, deren wirtschaftliche Interessen verletzt wurden, insbesondere rechtliche Schritte ergreifen kann, um eine Berichtigung und Schadenersatz zu fordern (Art. 4a UWG).

Bei aktiver Bestechung nach Art. 322octies StGB können darüber hinaus gegen eine juristische Person auch Sanktionen verhängt werden, wenn diese nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat (z. B. durch Information und Kontrolle ihrer Angestellten), um Bestechung zu verhindern. In einem solchen Fall kann gegen die juristische Person eine Geldstrafe von bis zu CHF 5 Millionen verhängt werden.

PFLICHT

Alle FIFA-Teammitglieder sind verpflichtet, die genannten Gesetzesbestimmungen zu beachten und strikte einzuhalten.

Art. 322octies StGB: Bestechung

Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen

Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322novies StGB: Sich bestechen lassen

Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322decies StGB: Gemeinsame Bestimmungen

- Keine nicht gebührenden Vorteile sind:
 - dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten genehmigte Vorteile;
 - geringfügige, sozial übliche Vorteile.
- Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind Amtsträgern gleichgestellt.

Art. 4a UWG: Bestechen und sich bestechen lassen

- Unlauter handelt insbesondere, wer:
 - einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
 - als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.
- Keine nicht gebührenden Vorteile sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.

DEFINITIONEN

FIFA-Teammitglieder

- Generalsekretär
- stellvertretende Generalsekretäre
- Divisionsdirektoren
- alle übrigen FIFA-Angestellten
- alle Freischaffenden und ehrenamtlichen Helfer (soweit gesetzlich zulässig)
- alle Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane der konsolidierten FIFA-Tochtergesellschaften

Regierungsbeamte

- alle Direktoren, Beamten oder Angestellten einer aus- oder inländischen Regierung oder einer Abteilung, Agentur oder Stelle davon oder einer Organisation im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Regierung
- alle Personen, die in einer offiziellen Funktion für oder im Auftrag einer aus- oder inländischen Regierung, Abteilung, Agentur, Stelle oder Organisation tätig sind
- alle Direktoren, Beamten oder Angestellten einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation
- alle Beamten oder Angestellten einer politischen Partei oder Zweigstelle
- alle Kandidaten für ein politisches Amt

Externe Vermittler

- Externer Vermittler – Drittpartei, die im Auftrag der FIFA mit Regierungsbeamten oder Geschäftspartnern Kontakte pflegt